

Leseprobe zu



Lippross/Seibel

Basiskommentar Steuerrecht AO – AStG – BewG – EigZuLG – ErbStG – EStG – FGO – GewStG – GrEStG – GrStG – InvZuLG – KraftStG – KStG – SolZG – UmwStG – UStG.

2018, rd 9000 Seiten, 6 Bände, Ordner Leinen, Kommentar, 165x235 mm

ISBN 978-3-504-20135-7

168,00 € (Grundwerk mit Fortsetzungsbezug für mindestens 2 Jahre)

§ 322 Verfahren

Gesetzesstand: Neufassung der AO v. 1.10.2002, BGBl. I
2002, 3866
Bearbeitungsstand: August 2018

(1) ¹Der Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen außer den Grundstücken die Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, die im Schiffsregister eingetragenen Schiffe, die Schiffsbauwerke und Schwimmdocks, die im Schiffsbauregister eingetragen sind oder in dieses Register eingetragen werden können, sowie die Luftfahrzeuge, die in der Luftfahrzeugrolle eingetragen sind oder nach Löschung in der Luftfahrzeugrolle noch in dem Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen eingetragen sind. ²Auf die Vollstreckung sind die für die gerichtliche Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften, namentlich die §§ 864 bis 871 der Zivilprozessordnung und das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung anzuwenden. ³Bei Stundung und Aussetzung der Vollziehung geht eine im Wege der Vollstreckung eingetragene Sicherungshypothek jedoch nur dann nach § 868 der Zivilprozessordnung auf den Eigentümer über und erlischt eine Schiffshypothek oder ein Registerpfandrecht an einem Luftfahrzeug jedoch nur dann nach § 870a Abs. 3 der Zivilprozessordnung sowie § 99 Abs. 1 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen, wenn zugleich die Aufhebung der Vollstreckungsmaßnahme angeordnet wird.

(2) Für die Vollstreckung in ausländische Schiffe gilt § 171 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, für die Vollstreckung in ausländische Luftfahrzeuge § 106 Abs. 1, 2 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen sowie die §§ 171h bis 171n des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.

(3) ¹Die für die Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen erforderlichen Anträge des Gläubigers stellt die Vollstreckungsbehörde. ²Sie hat hierbei zu bestätigen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Vollstreckung vorliegen. ³Diese Fragen unterliegen nicht der Beurteilung des Vollstreckungsgerichts oder des Grundbuchamts. ⁴Anträge auf Eintragung einer Sicherungshypothek, einer Schiffshypothek oder eines Registerpfandrechts an einem Luftfahrzeug sind Ersuchen im Sinne des § 38 der Grundbuchordnung und des § 45 der Schiffsregisterordnung.

(4) Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung soll die Vollstreckungsbehörde nur beantragen, wenn festgestellt ist, dass der Geldbetrag durch Vollstreckung in das bewegliche Vermögen nicht beigetrieben werden kann.

(5) Soweit der zu vollstreckende Anspruch gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung den Rechten am Grundstück im Rang vorgeht, kann eine Sicherungshypothek unter der aufschiebenden Bedingung in das Grundbuch eingetragen werden, dass das Vorrecht wegfällt.

	Rz.
A. Allgemeines	1
B. Inhalt der Vorschrift im Einzelnen	
I. Gegenstand der Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen (Abs. 1 Satz 1, Abs. 2)	
1. Grundstücke	3
2. Sonstige Vollstreckungsgegenstände	9
II. Vollstreckungsverfahren (Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 3 bis 5)	15
III. Rechtsschutz	30

A. Allgemeines

- 1 § 322 ist die Grundvorschrift zur Immobilizarzwangsvollstreckung. Sie geht von den Normen der ZPO und des BGB aus, um den Vollstreckungsgegenstand zu bestimmen. Diese kennen bewegliches und unbewegliches Vermögen. Für erstere gelten §§ 281 ff. AO.
- 2 Das **DDR-Recht** unterschied zwischen beweglichen Gegenständen, Grundstücken und davon **gesondert eigentumsfähigen Gebäuden** (§ 467 Abs. 1 ZGB). Zudem gab es vom Grundstück unabhängiges Eigentum an Baulichkeiten (z.B. Datschen), Anlagen, Anpflanzungen oder Einrichtungen (vgl. Art. 231 § 5 EGBGB). Dieses System ist über Art. 231 § 5, Art. 233 §§ 2b, 4 EGBGB im Beitrittsgebiet weiter anwendbar, solange solches vom Grundstück unabhängiges Eigentum noch besteht. Zum möglichen Erlöschen des Eigentumsrechts an Gebäuden nach dem 31.12.2000 s. Art. 231 § 5 Abs. 3 EGBGB.

Die Zwangsvollstreckung in derartigem Recht unterliegende Gebäude hat nach § 322 AO, die in die übrigen genannten Gegenstände nach §§ 281 ff. AO zu erfolgen.¹

B. Inhalt der Vorschrift im Einzelnen

I. Gegenstand der Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen (Abs. 1 Satz 1, Abs. 2)

1. Grundstücke

- 3 Der Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen zunächst Grundstücke. Dies sind **abgegrenzte Teile der Erdoberfläche**, die im Grundbuch als selbständige Grundstücke eingetragen sind.
- 4 Zum Grundstück gehören seine **wesentlichen Bestandteile** (§ 94 BGB). Hierzu gehören alle mit Grund und Boden fest verbundenen Sachen, insb. ein **Gebäude** einschließlich aller zu seiner Herstellung eingefügten Sachen (§ 93 BGB) sowie Erzeugnisse des Grundstücks (§ 99 BGB), solange sie mit

¹ Vgl. Loose in T/K, § 322 AO Rz. 3 m.w.N.

dem Boden zusammenhängen. Die Erzeugnisse unterliegen der Mobilienvollstreckung. Eine Pfändung wird – anders als bei Grundstückszubehör (s. Rz. 6) – erst mit dem Beschluss über die Grundstücksbeschlagnahme im Wege der Immobilienvollstreckung unzulässig (vgl. § 865 Abs. 2 Satz 2 ZPO, §§ 20, 146 Abs. 1 ZVG). Die Vollstreckung in Früchte auf dem Halm ist in § 294 AO gesondert geregelt.

Beispiele für Erzeugnisse

- ▷ Pflanzen,
- ▷ Bäume,
- ▷ Obst,

Beispiele für Bodenschätze

- ▷ **grundeigene** Bodenschätze (§ 3 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 4 BBergG): Kies, Sand, Lehm, Ton, Torf;
- ▷ **nicht** dagegen
 - **bergfreie Bodenschätze** (§ 3 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 BBergG): Gold, Silber, Eisen, sonstige Erze,
 - **Schatzfunde**. Es gilt je nach Bundesland des Fundorts entweder § 984 BGB (sofortiger Eigentumsübergang auf das Bundesland und den Grundstückseigentümer je zu ½, sog. Hadrianische Teilung) oder das Schatzregal (Art. 73 EGBGB i.V.m. Landesrecht), das bei wertvollen Fundstücken die Sicherung angemessener Denkmalpflege ermöglichen soll.

Rechte gelten als Grundstücksbestandteile, wenn sie mit dem Eigentum am Grundstück verbunden sind (§ 96 BGB). **5**

Beispiele

- ▷ Grunddienstbarkeiten (§ 1018 BGB),
- ▷ Reallasten (§ 1105 BGB),
- ▷ dingliche Vorkaufsrechte (§ 1094 BGB).

Das **Grundstückszubehör** (§ 97 BGB) unterliegt stets (vgl. § 865 Abs. 2 Satz 1 ZPO) der Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen. Ein gesonderter Zugriff im Wege der Mobilienvollstreckung ist zu keinem Zeitpunkt zulässig. Zubehör sind bewegliche Sachen, die, ohne Grundstücksbestandteile (s. Rz. 2) zu sein, dem wirtschaftlichen Zweck des Grundstücks zu dienen bestimmt sind, zu ihm in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnis stehen und nach der Verkehrsanschauung als Zubehör angesehen werden. Eine bloß vorübergehende Zweckbestimmung macht eine bewegliche Sache nicht zu Zubehör. Eine bloß vorübergehende Trennung lässt die bestehende Zubehörerschaft nicht entfallen. **6**

Beispiele

- ▷ Maschinen in einer Fabrikhalle,
- ▷ landwirtschaftliche Maschinen.

Nicht:

- ▷ Rohstofflager eines Unternehmens,
- ▷ Vieh eines landwirtschaftlichen Betriebs,
- ▷ Fahrzeuge einer Spedition.

- 7 Zu den Grundstücksbestandteilen gehören **nicht** die **Scheinbestandteile** (§ 95 BGB). Sachen, die nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden oder in ein Gebäude eingefügt sind, können als bewegliche Sachen gepfändet und verwertet werden.

Beispiel

- ▷ Mietereinbauten, sog. fliegende Bauten.

- 8 frei

2. Sonstige Vollstreckungsgegenstände

- 9 Wie die Grundstücke selbst unterliegen die sog. **grundstücksgleichen Rechte** der Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen. Von Bedeutung sind insb.

- ▷ das Erbbaurecht (§ 11 ErbbauRG);
- ▷ das Wohnungs- und Teileigentum (§ 1 WEG) – nicht aber das Dauerwohnrecht (§ 31 WEG), für dessen Pfändung nach § 321 AO zu verfahren ist, s. § 321 AO Rz. 4 –,
- ▷ das Wohnungs- und Teilerbbaurecht (§ 30 WEG);
- ▷ Gegenstände und Rechte, auf die sich eine Hypothek bzw. Schiffshypothek erstreckt, sobald die Beschlagnahme im Wege der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt ist (§ 865 ZPO).¹ Zum Grundstückszuehör s. Rz. 6;

weitere grundstücksgleiche Rechte

- ▷ Bergwerkseigentum (§ 9 Abs. 1 BBergG.s. auch Rz. 4);
- ▷ Mineralgewinnungsrechte (§ 68 EGBGB);
- ▷ landesrechtliche Jagd- und Fischereirechte (§ 69 EGBGB);
- ▷ Real- und Nutzungsrechte (§§ 164, 196 EGBGB).

- 10 Vollstreckungsrechtlich werden **Schiffe**², Schiffsbauwerke, Schwimmdocks und **Luftfahrzeuge** unter den besonderen registerrechtlichen Voraussetzungen des § 322 Abs. 1 Satz 1 AO als unbewegliches Vermögen behandelt. Für

¹ S. *Hohrmann* in HHSp, § 322 AO Rz. 32 ff.

² Zur Begriffsbestimmung s. BGH v. 14.12.1951 – I ZR 84/51, NJW 1952, 1135.

ausländische Schiffe und Luftfahrzeuge sind die Verweisungsnormen des § 322 Abs. 2 AO zu beachten. Nicht eingetragene Schiffe und Luftfahrzeuge unterliegen der Vollstreckung in das bewegliche Vermögen.

Beispiele

- ▷ für Schiffe: Eingetragene Binnen- und Seeschiffe,
- ▷ Baggerschuten

Nicht:

- ▷ Wohnschiff,
- ▷ festverankertes Hotelschiff,
- ▷ festverankerte Badeanstalt.

Miteigentumsanteile an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (s. Rz. 3–10) unterliegen ebenfalls der Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen, wenn es sich um **Bruchteilseigentum** i.S.d. §§ 741 ff., §§ 1008 ff. BGB handelt (§ 322 Abs. 1 Satz 2 AO, § 864 Abs 2 ZPO, § 99 Abs. 1 LuftFzG).¹

Gesamthandsanteile dagegen sind als Vermögensrechte nach § 321 AO zu pfänden.

Beispiele für Gesamthandsanteile

- ▷ Anteile am Gesellschaftsvermögen (§§ 718, 719 BGB, §§ 736, 859 Abs. 1 Satz 1 ZPO),
- ▷ am Gesamtgut ehelicher und fortgesetzter Gütergemeinschaft (§§ 1416, 1419, 1485 BGB, §§ 740, 743–745, 860 ZPO),
- ▷ Nachlassgrundstück einer Erbengemeinschaft (§§ 2032, 2040 BGB, §§ 747, 859 Abs. 2 ZPO).

frei 12

II. Vollstreckungsverfahren (Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 3 bis 5)

Für das Vollstreckungsverfahren verweist § 322 Abs. 1 Satz 2 AO auf die Vorschriften des gerichtlichen Zwangsvollstreckungsverfahrens. Von besonderer Bedeutung sind §§ 864 bis 871 ZPO und das ZVG. 13

Die Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt durch Eintragung einer **Sicherungshypothek**, Schiffshypothek bzw. eines Registerpfandrechts an einem Luftfahrzeug. Aus der Sicherungshypothek kann die Vollstreckungsbehörde die Befriedigung durch Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung entsprechend dem Rang der Sicherungshypothek suchen. 14

Die erforderlichen **Eintragungen** und gerichtlichen Anordnungen erfolgen durch das Grundbuchamt bzw. die Registerbehörde (Sicherungshypothek) oder durch das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht (Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung). Die Vollstreckungsbehörde muss die entspre- 15

¹ S. Hohrmann in HHSp, § 322 AO Rz. 31.

chenden Anträge stellen. Darin muss sie bestätigen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Vollstreckung nach §§ 251, 254 AO vorliegen (§ 322 Abs. 3 AO). Dies unterliegt nicht der Beurteilung durch die ausführende Behörde.

Die **Anträge der Vollstreckungsbehörde** sind Verwaltungsakte.¹ Sie sind dem Vollstreckungsschuldner bekanntzugeben (§§ 122, 124 AO). Unterbleibt diese Bekanntgabe, ist der Verwaltungsakt unwirksam (§ 124 Abs 1 Satz 2 AO). Sie kann im Rechtsbehelfsverfahren (s. Rz. 25) nachgeholt werden.

Es handelt sich um **Ermessensverwaltungsakte** (§§ 5, 249 Abs. 1 AO, dazu § 249 AO Rz. 9). Das Entschließungsermessen betrifft die Frage, ob nach den Umständen des Einzelfalls überhaupt eine Vollstreckungsmaßnahme durchgeführt werden soll. Das Auswahlermessen betrifft insb. die Frage des Vorrangs der Mobilien- vor der Immobilienvollstreckung. Diese Frage regelt ausdrücklich § 322 Abs. 4 AO (s. Rz. 21).² Gerichtlich sind diese Entscheidungen nur im Rahmen des § 102 FGO überprüfbar.

- 16** Die Eintragung einer Sicherungshypothek, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung setzen voraus, dass der **Vollstreckungsschuldner als Eigentümer** im Grundbuch oder Register **eingetragen** ist. Ggf. muss die Vollstreckungsbehörde seine Eintragung veranlassen. Sie muss die Unrichtigkeit des Grundbuchs durch öffentliche Urkunden nachweisen können. Bei Vollstreckung gegen den oder die Erben in ein Grundstück, das noch auf den Namen des Erblassers eingetragen ist, muss die Erbfolge zur Umschreibung des Grundbuchs durch öffentliche Urkunden nachgewiesen werden.
- 17** Dies ist **nicht** erforderlich, wenn der Vollstreckungsschuldner als **Gesamtrechtsnachfolger** für Rückstände des Erblassers in Anspruch genommen wird (vgl. § 265 AO). Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung sind in diesem Fall ohne vorherige Umschreibung auf den Vollstreckungsschuldner möglich (§ 17 Abs. 1 Fall 2, § 146 Abs. 1 ZVG). Die Erbfolge ist durch Urkunden glaubhaft zu machen, sofern sie nicht bei dem Gericht offenkundig ist (§ 17 Abs. 3 ZVG). Einer Umschreibung auf den Erben bedarf es auch nicht im Falle einer Nachlasspflegschaft, Nachlassverwaltung oder Testamentsvollstreckung.
- 18** Die **Sicherungshypothek** ist eine Buchhypothek (§ 1185 Abs. 1 BGB). Sie darf nur beantragt werden, wenn der rückständige Betrag 750 € übersteigt (§ 866 Abs. 3 ZPO). Eine Sicherungshypothek unter diesem Mindestwert ist nichtig und von Amts wegen zu löschen.³ Mehrere Forderungen der Vollstreckungsbehörde werden zusammengerechnet. Ist für eine Forderung bereits eine Sicherungshypothek eingetragen, darf eine weitere nicht eingetragen werden (Verbot der Doppelsicherung). Künftige Zinsen (§§ 233 ff. AO) und Nebenleistungen können mit eingetragen werden (§ 1115 Abs. 1, § 1118 BGB). Hierzu gehören nicht die Säumniszuschläge. Sollen mehrere Grund-

1 So die zutreffende h.M., vgl. nur BFH v. 21.8.2008 – VII B 243/07, BFH/NV 2008, 1990; a.A. insb. *Loose* in T/K, § 322 AO Rz. 33 f. (bloße Amtshilfeersuchen an das Amtsgericht) m.w.N. zum Meinungsstand. Anders – Verwaltungsakt bejaht – dagegen in Rz. 36 zum Entschließungsermessen unter zutr. Verweis auf Art. 19 Abs. 4 GG, ebf. m.w.N.

2 Vgl. nur BFH v. 27.6.2006 – VII R 34/05, BFH/NV 2006, 2024, Ziff. 7 der Gründe.

3 *Herget* in Zöller, ZPO³², § 866 ZPO Rz. 5.

stücke des Vollstreckungsschuldners belastet werden, muss die Geldforderung der Vollstreckungsbehörde auf die einzelnen Grundstücke aufgeteilt werden. Der Mindestbetrag i.H.v. 750 € ist für jedes Grundstück zu beachten (§ 867 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2 ZPO). Die Bildung einer Gesamthypothek ist unzulässig (§ 867 Abs. 2 ZPO). Die Eintragungskosten hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

Die Sicherungshypothek kann mit der aufschiebenden Bedingung eingetragen werden, dass das Vorrecht nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 ZVG entfällt (§ 322 Abs. 5 AO). In die dritte Rangstelle fallen die rückständigen Ansprüche auf **öffentliche Grundstückslasten** für die letzten vier Jahre (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 Halbs. 1 ZVG). Grundsteuer u.a. wiederkehrende Leistungen genießen das Vorrecht nur für die laufenden Beträge und die Rückstände der letzten zwei Jahre (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 Halbs. 2 ZVG). Die jeweils älteren Ansprüche fallen in die siebte Rangklasse zurück (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 ZVG). Mit Wegfall des Vorrechts tritt eine Verschlechterung lediglich in die vierte Rangklasse ein.

Wird die **Vollziehung** der vollstreckten Forderung **ausgesetzt** oder wird sie gestundet, bleibt die Sicherungshypothek grundsätzlich bestehen (§ 322 Abs. 1 Satz 3 AO). Sie erlischt nur, wenn die Aufhebung der Vollstreckungsmaßnahmen ausdrücklich angeordnet wird (§ 257 Abs. 1 Nr. 1 und 4, Abs. 2 AO). Wird Vollstreckungsaufschub gewährt (§ 258 AO), ist auch über den Verzicht auf Sicherungsmaßnahmen zu entscheiden.

Zwangsversteigerung oder **Zwangsverwaltung** soll die Vollstreckungsbehörde erst beantragen, wenn die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen fruchtlos geblieben ist (§ 322 Abs. 4 AO).

frei 22–24

III. Rechtsschutz

Im Vollstreckungsverfahren in der **Zuständigkeit der Finanzämter** ist der Finanzrechtsweg gem. § 33 FGO gegeben. Gegen einen Antrag der Vollstreckungsbehörde (s. Rz. 15) **Einspruch** (§ 347 AO) und Anfechtungsklage (§ 40 FGO) statthaft. Begehrt der Vollstreckungsschuldner die Rücknahme eines Eintragungsantrags oder die Bewilligung der einstweiligen Einstellung der Zwangsversteigerung (vgl. §§ 30 ff. ZVG), sind gegen eine ablehnende Bescheidung durch die Vollstreckungsbehörde Einspruch und Verpflichtungsklage zu erheben.

Einstweiliger Rechtsschutz gegen einen Antrag der Vollstreckungsbehörde ist durch Aussetzung der Vollziehung (§ 361 AO, § 69 FGO) möglich. Bei Ablehnung einer Rücknahme- bzw. Einstellungserklärung kommt eine einstweilige Anordnung (§ 114 FGO) in Betracht.

Entscheidungen in der **Zuständigkeit der Grundbuchämter** (Rz. 28) und der **Amtsgerichte als Vollstreckungsgerichte** (Rz. 29) sind zivilprozessual angreifbar. Der Finanzrechtsweg ist diesbezüglich nicht eröffnet. Die Voraussetzungen des § 33 FGO liegen nicht vor.¹

¹ Loose in T/K, § 322 AO Rz. 41; Hohrmann in HHSp, § 322 AO Rz. 68.

- 28** Gegen **Entscheidungen des Grundbuchamtes im Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren** ist die – einfache – Beschwerde (§§ 71 Abs. 1 GBO) gegeben.¹ Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat (§ 63 Abs. 1 FamFG). Das Grundbuchamt kann der Beschwerde abhelfen (§ 75 GBO), anderenfalls hat es sie dem gem. § 72 GBO zuständigen OLG als Beschwerdegericht vorzulegen.

Mit der Beschwerde kann die **Anweisung an das Grundbuchamt** verfolgt werden, einen Widerspruch einzutragen oder die Eintragung zu löschen (§ 71 Abs. 2 Satz 2 GBO). Ausgeschlossen ist dagegen eine Beschwerde gegen die Eintragung selbst (§ 72 Abs. 2 Satz 1 GBO).

- 29** Die **Anordnung der Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung** und sonstige rechtsbehelfsfähigen Verfahrenshandlungen des Vollstreckungsgerichts sind mit den entsprechenden zivilprozessualen Rechtsbehelfen anzugreifen.

§ 732 ZPO: Erinnerung gegen die Erteilung der Vollstreckungsklausel; § 766 ZPO: Erinnerung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung,
 § 767 ZPO: Vollstreckungsabwehrklage
 § 771 ZPO: Drittwiderspruchsklage
 § 793 ZPO: Sofortige Beschwerde

Gegen den **Zuschlagsbeschluss** ist die sofortige Beschwerde mit einer Frist von zwei Wochen gegeben (§ 96 ZVG, § 569 Abs. 1, § 793 Abs. 1 ZPO). Zur Beschwerdebefugnis und zum weiteren Verfahren s. §§ 97–104 ZVG. Soweit diese keine Sonderregelungen treffen, gilt das Beschwerderecht in §§ 567 ff. ZPO.

- 30** Die **einstweilige Einstellung** von Maßnahmen der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung kann der Vollstreckungsschuldner über §§ 30a bis 30f ZVG erreichen. Zuständig ist das Vollstreckungsgericht. Zur Beteiligung der Finanzbehörden und die insoweit statthaften steuerverfahrensrechtliche Rechtsbehelfe s. Rz. 25 f.

¹ OLG München v. 8.9.2015 – 34 Wx 327/15, ZFIR 2015, 733.